

Vorlage Nr. I/157/2022
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

EU-Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden

A Problem

Das Europäische Parlament und Der Rat der Europäischen Union haben die Richtlinie (EU) 2019/1937 vom 23 Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden („EU-Whistleblower-Richtlinie“), erlassen.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union hatten bis zum 17. Dezember 2021 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen, die erforderlich sind, um der obigen Richtlinie nachzukommen. Die Bundesrepublik Deutschland hat diese Rechts- und Verwaltungsvorschriften bisher nicht erlassen. Damit ist die Umsetzung der Richtlinie als nationales Recht derzeit nicht erfolgt.

Grundsätzlich wenden sich EU-Richtlinien an die Mitgliedstaaten, welche diese in nationales Recht umzusetzen haben. Die Richtlinie hat eine unmittelbare Wirkung, wenn ihre Bestimmungen uneingeschränkt und hinreichend klar und eindeutig sind und der Mitgliedstaat die Richtlinie nicht fristgerecht umgesetzt hat. Bund, Länder und Kommunen müssen deshalb die sie betreffenden, unmittelbar wirkenden Regelungen, insbesondere die Einrichtung von internen Meldekanälen, in eigener Zuständigkeit umsetzen.

Ziel der Richtlinie ist eine bessere Durchsetzung des Unionsrechts und der Unionspolitik in bestimmten Bereichen durch die Festlegung gemeinsamer Mindeststandards, die ein hohes Schutzniveau für Personen sicherstellen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden.

Hinweisgeber:innen, die im privaten oder öffentlichen Sektor tätig sind und im beruflichen Kontext Informationen über entsprechende Verstöße erlangt haben, sollen sich auf sichere, mit besonderem Vertrauensschutz ausgestattete, Kanäle zur Informationsweitergabe sowohl innerhalb von Verwaltung und Unternehmen (sog. interne Meldungen) als auch außerhalb dieser Organisationen durch Meldung an eine gesonderte Behörde (sog. externe Meldungen) verlassen können. Darüber hinaus sollen sie wirksam vor Entlassung, Belästigung oder anderen Formen von Vergeltungsmaßnahmen geschützt sein.

Für die internen Meldestellen bestehen nachstehende Aufgaben:

- Entgegennahme von Meldungen, ggf. Dokumentation von mündlichen Meldungen in zugelassener Weise; Bestätigung des Eingangs innerhalb von sieben Tagen,
- Kontakt und Austausch mit den Hinweisgeber:innen,
- Erforderlichenfalls Ersuchung um weitere Informationen,
- Beurteilung der Stichhaltigkeit der in der Meldung erhobenen Vorwürfe,
- Rückmeldung innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens (i.d.R. maximal drei Monate) an die Hinweisgeber:innen zu den von den zuständigen Organisationseinheiten geplanten oder ergriffenen Folgemaßnahmen.

Externe Meldestellen können darüber hinaus die Länder für Meldungen einrichten, die über den öffentlichen Bereich hinausgehend auch Meldungen aus der Privatwirtschaft betreffen.

Der Bund hat darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jede Form von Repressalien gegen Hinweisgeber:innen, einschließlich der Androhung von Repressalien und des Versuchs von Repressalien, zu untersagen. Dies umfasst auch den Zugang zu unterstützenden Maßnahmen (bspw. umfassende und unabhängige Beratung; Kontaktherstellung zu Behörden, die an etwaigen Schutz beteiligt sind; Prozesskostenhilfe usw.).

Gemäß der EU-Whistleblower-Richtlinie ist sicherzustellen, dass juristische Personen des privaten und öffentlichen Sektors Kanäle und Verfahren für interne Meldungen und für Folgemaßnahmen einrichten; sofern nach nationalem Recht vorgesehen, nach Rücksprache und im Einvernehmen mit den Sozialpartnern. Dies gilt auch für alle juristischen Personen des öffentlichen Sektors, einschließlich Stellen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer solchen juristischen Person stehen.

Eine Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Bereich des Magistrats ist geboten.

B Lösung

Es wird vorgeschlagen, dem Referat Innenrevision/Antikorruption die Aufgabe der Zentralen internen Meldestelle für Hinweisgeber:innen im Sinne der EU-Whistleblower-Richtlinie für den Bereich des Magistrats der Stadt Bremerhaven zu übertragen.

Die Meldeprozesse unterliegen einer besonderen Vertraulichkeit. Die Identität der Hinweisgeber:innen ist zu schützen. Dieser besondere Schutz wird durch den Einsatz eines Meldeweges mit Verschlüsselungstechnik erreicht. Am Markt sind mehrere Anbieter, die dies sicherstellen. Meldewege und Kommunikation mit den Hinweisgeber:innen unterliegen einer Verschlüsselung und sind nur den berechtigten Personen der internen Meldestelle und den Hinweisgeber:innen zugänglich. Die Datenspeicherung erfolgt auf einem Server (Standort in Deutschland) des Anbieters.

Für den Betrieb der internen Meldestelle beim Magistrat der Stadt Bremerhaven wird ein Hinweisgebersystem mit Verschlüsselungstechnik eingesetzt. Das hierzu erforderliche Vergabeverfahren (Preisfragen) wird eingeleitet.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Der Beschlussvorschlag hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen, da nicht mit einem nennenswerten Personalaufwand gerechnet wird. Es entstehen lediglich Sachkosten in geringem Umfang, die aus dem Budget des Referats Innenrevision/Antikorruption getragen werden. Anhaltspunkte für eine Klimaschutzziel- oder Genderrelevanz bestehen nicht, besondere Belange von ausländischen Mitbürger:innen, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann nicht festgestellt werden.

E Beteiligung / Abstimmung

Der Gesamtpersonalrat beim Magistrat der Stadt Bremerhaven sowie die Stadtkämmerei, Beteiligungsmanagement, wurden in Kenntnis gesetzt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Öffentlichkeitsarbeit nach Implementierung des Hinweisgebersystems wird empfohlen. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

G Beschlussvorschlag

1. Der Magistrat überträgt dem Referat Innenrevision/Antikorruption die Aufgabe der Zentralen internen Meldestelle für Hinweisgeber:innen im Sinne der EU-Whistleblower-Richtlinie für den Bereich des Magistrats der Stadt Bremerhaven.
2. Der Magistrat nimmt zur Kenntnis, dass für den Betrieb der internen Meldestelle beim Magistrat der Stadt Bremerhaven ein Hinweisgebersystem mit Verschlüsselungstechnik beauftragt und eingesetzt wird.

gez. Grantz

Grantz
Oberbürgermeister